

12.07.01**Antrag**
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts

TOP 44 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 124 Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Ausschlussfrist für die Anfechtung einer Willenserklärung soll im Fall der arglistigen Täuschung oder Drohung von dreißig auf zehn Jahre herabgesetzt werden. Zur Begründung wird angeführt, damit solle eine Angleichung an die in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend geänderte Vorschrift des § 121 Abs. 2 BGB und die neue zehnjährige kenntnisunabhängige Regelverjährungsfrist des § 199 Abs. 2 Satz 1 BGB-E hergestellt werden.

Diese Begründung überzeugt nicht. Das geplante Verjährungsrecht macht in § 199 Abs. 2 Satz 2 bei der Verletzung besonders hochwertiger Rechtsgüter eine Ausnahme von der regelmäßigen zehnjährigen Höchstdauer der Verjährung und unterstellt diese Ansprüche - wie bisher - der dreißigjährigen Verjährung als Höchstgrenze (§ 199 Abs. 3 BGB-E).

Wertungsmäßig ist die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung mit den in § 199 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BGB-E geregelten Fälle gleich zu behandeln. Diese Anfechtungstatbestände behandeln die schwerste Form des Eingriffs in die Dispositions- und Willensfreiheit des Erklärenden und berühren die im Zivilrecht besonders schutzwürdige innere (Willens-)Freiheit des Einzelnen. Es erscheint in hohem Maße ungerecht, dass eine Person, die den Erklärenden durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bewegt hat, diesen an der Erklärung festhalten und auf Kosten des Getäuschten Vorteile ziehen kann, wenn der Anfechtungsgrund erst nach Ablauf von zehn Jahren vom Erklärenden entdeckt wird.

Ausgeliefert am**12. JULI 2001**

Vielmehr ist es konsequent und entspricht der Stimmigkeit des Gesetzes, die in § 124 Abs. 3 BGB enthaltene dreißigjährige Ausschlussfrist im Hinblick auf die besondere Ausschlussfrist des § 199 Abs. 3 BGB-E beizubehalten. Wird die Täuschung oder Drohung früher entdeckt, verbleibt es - ähnlich wie nach § 199 Abs. 1 BGB-E - bei der kurzen einjährigen Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 2 BGB.

Gegenüber der kurzen Frist von zehn Jahren nach § 121 Abs. 2 BGB-E besteht kein Widerspruch. Die Anfechtungsgründe der §§ 119, 120 BGB beruhen auf einem Irrtum in der Sphäre des Erklärenden, sind also mit der arglistigen Täuschung oder Drohung nicht vergleichbar.